

Bundesrat

Drucksache 780/93

29.10.93

18 Seiten

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Fanglizenzregelung

KOM(93) 496 endg.; Ratsdok. 9285/93

780/93

KEP-AE-Nr.: 933081

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 29. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat vor Ende Dezember 1993 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 722/92 = AE-Nr. 922777
und Drucksache 723/92 = AE-Nr. 922776.

Begründung

Die Gemeinsame Fischereipolitik, die den Schutz der Fischereiressourcen und somit den Fortbestand der europäischen Fischwirtschaft gewährleistet, kann ihre Ziele nur erreichen, wenn die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Die Beratungen innerhalb der Gemeinschaftsorgane über den Bericht 1991 über die Gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾ und den Bericht über die Kontrolle der Anwendung der GFP⁽²⁾ haben u.a. ergeben, daß wirksamere Regelungen zur Überwachung der Fangtätigkeiten von Gemeinschaftsschiffen sowohl in den Gemeinschaftsgewässern als auch außerhalb dieser Gewässer eingeführt werden müssen. Bei diesen Beratungen kamen auch die Bedenken der Fischwirtschaft hinsichtlich der mangelnden Flexibilität bestimmter traditioneller Mechanismen zur Sprache. Die Einführung flexiblerer Vorschriften verschärft jedoch die Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung der Nutzung der Ressourcen.

Unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen dieser Beratungen hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments folgende Verordnungen erlassen:

- die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽³⁾, in deren Artikel 5 vorgesehen ist, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1993 eine Gemeinschaftsregelung für Fanglizenzen erläßt; und
- die Verordnung (EWG) Nr. *2842*/93 zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽⁴⁾, die sich u.a. auf Fanglizenzen stützt.

Ziel dieses Vorschlags ist es, im Einklang mit den Grundsätzen und den Mechanismen zur Revision der GFP, wie sie bei Annahme der obengenannten Verordnungen vereinbart wurden, eine gemeinschaftliche Fanglizenzregelung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 einzuführen.

In Übereinstimmung mit dem genannten Artikel 5 geht dieser Vorschlag von dem Grundsatz aus, daß jeder Mitgliedstaat die Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge unter Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verwaltet.

Die Fanglizenzen im Rahmen bestehender gemeinschaftlicher Sonderregelungen, die auf im voraus erteilten Fanggenehmigungen beruhen, werden unter Einhaltung eines Gemeinschaftsverfahrens, über das die Kommission die Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften gewährleisten kann, von den Mitgliedstaaten verwaltet. Die Aufgaben, die bei diesem Verfahren auf Gemeinschaftsebene wahrgenommen werden, sollten auf das für die Transparenz und Effizienz dieser Regelung unerläßliche Mindestmaß beschränkt bleiben.

In bezug auf einzelstaatliche Fanglizenzregelungen wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von deren Existenz in Kenntnis setzen.

(1) SEK(91) 2288 endg. vom 4.12.1991

(2) SEK(92) 394 endg. vom 6.3.1992

(3) ABl. Nr. 389 vom 31.12.1992, S. 1

(4) noch nicht veröffentlicht

(*Bl. L 261 v. 20.10.93, S. 1*)

Für die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern von Drittländern im Rahmen eines Fischereiabkommens wird vorgeschlagen, daß nach erteilter Genehmigung des Drittlandes der Flaggenmitgliedstaat das betreffende Fischereifahrzeug ermächtigt, die vorgesehenen Tätigkeiten auszuüben. Mit Erteilung dieser Erlaubnis an das betreffende Schiff bestätigt der Flaggenmitgliedstaat die Verpflichtungen im Bereich der Verwaltung seiner Fischereiflotte unter Einhaltung der Bedingungen, die in dem Fischereiabkommen mit dem betreffenden Drittland vorgesehen sind.

Die bestehende Praxis der Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes, die in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig sind, wird beibehalten. Die Kommission verwaltet diese Fanglizenzen im Namen der Gemeinschaft.

Mit der vorgeschlagenen Einführung einer allgemeinen Gemeinschaftsregelung über Fanglizenzen für jedes Schiff, die von den Mitgliedstaaten erteilt und verwaltet werden, kann in Übereinstimmung mit den Zielen des genannten Artikels 5 zur besseren Regulierung der Bestandsnutzung und einer größeren Transparenz beigetragen werden; gleichzeitig wird die Rolle des Mitgliedstaats in bezug auf die der Verwaltung seiner Fischereiflotte bestätigt.

Da die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge ihre Tätigkeiten häufig in Gewässern oder Fischereihäfen ausüben, die nicht seiner ausschließlichen Hoheit unterliegen, ist der Flaggenmitgliedstaat auf die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Nach Auffassung der Kommission sollten hierzu Bestimmungen vorgesehen werden, die eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der für die Überwachung in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit zuständigen Mitgliedstaaten und den Dienststellen des Flaggenmitgliedstaates sicherstellen.

Die Kommission schlägt dem Rat unter Berücksichtigung obiger Ausführungen vor, den vorliegenden Vorschlag zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzenregelung anzunehmen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) NR. /93 DES RATES
VOM 1993
zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die
Fischerei und die Aquakultur⁽³⁾ soll als Beitrag zu einer besseren
Regulierung der Bestandsnutzung und zu mehr Transparenz eine allgemeine
gemeinschaftliche Fanglizenzregelung eingeführt werden.

Es ist somit erforderlich, die Grundsätze und bestimmte Vorschriften auf
Gemeinschaftsebene festzulegen, damit jeder Mitgliedstaat die Verwaltung der
Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge sicherstellen
kann.

In der Verordnung (EWG) Nr. ~~2842~~ 1993 des Rates vom ~~12.10.~~ 1993 zur Einführung
einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽⁴⁾
sind u.a. Vorschriften für die Überwachung der Erhaltungs- und
Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Bestimmungen sollten im Interesse
einer größeren Transparenz der Ressourcennutzung auf der Ebene der einzelnen
Schiffe ergänzt werden. Es empfiehlt sich daher vorzusehen, daß in die
Fanglizenzen sowohl Angaben über die Kennziffern der einzelnen Schiffe als
auch Angaben über die unveränderlichen und veränderlichen Merkmale
aufgenommen werden, die für den Fischereiaufwand entscheidend sind.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1

(4) ABl. Nr. L ~~461~~ vom ~~10.10.~~ 1993, S. 1

Bestimmte Fangtätigkeiten unterliegen einer Vorabgenehmigung in Form einer Erlaubnis, die mit Ausstellung der Fanglizenz erteilt wird. Die Erteilung dieser Fangerlaubnisse ist von jetzt an im Rahmen der vorliegenden Regelung vorzusehen.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 werden die Fanglizenzen von den Mitgliedstaaten erteilt und verwaltet, sofern auf Gemeinschaftsebene keine gegenteiligen Vorschriften bestehen. Es gibt aber bestimmte Regelungen auf Gemeinschaftsebene, insbesondere die Regelung nach Artikel 7 der genannten Verordnung, deren Verwaltung der Kommission obliegt.

Nach den Gemeinschaftsvorschriften erteilt und verwaltet die Kommission im Namen der Gemeinschaft die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes, die in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig sind.

Die in den Fanglizenzen enthaltenen Angaben müssen den Angaben gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽⁵⁾ und den Einzelheiten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen⁽⁶⁾ entsprechen; daher sollte vorgeschrieben werden, daß diese Angaben in der Form gemacht werden, wie sie die Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft⁽⁷⁾ vorsieht.

Es empfiehlt sich, Vorschriften im Rahmen der einzelstaatlichen Fanglizenzregelungen vorzusehen, die jederzeit eine Überprüfung der angegebenen Kennziffern und -buchstaben, der angegebenen technischen Daten und der angegebenen Ausrüstung der Schiffe durch die zuständigen Behörden zulassen.

(5) ABl. Nr. L 274 vom 25.9.1986, S. 1

(6) ABl. Nr. L 132 vom 21.5.1987, S. 9

(7) ABl. Nr. L 20 vom 25.1.1989, S. 5

Aufgrund von gemeinschaftlichen Fanglizenzbestimmungen ist der Zugang zu bestimmten Gebieten für bestimmte Fischereien nur solchen Fischereifahrzeugen gestattet, die in entsprechenden, von der Kommission verwalteten Listen aufgeführt sind. Daraufhin sollten bestimmte Vorschriften zur Aufnahme derartiger, mit den genannten Bestimmungen geschaffener Regelungen in die gemeinschaftliche Fanglizenzregelung vorgesehen werden.

Ebenso erscheint es angezeigt, die einzelstaatlichen Regelungen über die Erteilung von Fangerlaubnissen sowie die Regelung für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in Drittlandgewässern tätig sind, einzubeziehen.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. /93 vorgesehene Möglichkeit, eine Fanglizenz auszusetzen oder zu entziehen, dürfte zu einer wirksameren Regulierung der Bestandsnutzung beitragen. Es ist daher vorzusehen, daß die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, ein Verfahren zur Aussetzung oder zum Entzug einer Fanglizenz einleiten können.

Es sind geeignete Gemeinschaftsvorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats und den Behörden der Mitgliedstaaten, die den Verstoß festgestellt haben, vorzusehen, um eine angemessene und transparente Anwendung der Artikel 32 und 34 der genannten Verordnung zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, bestimmte Vorschriften zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird eine gemeinschaftliche Fanglizenzregelung eingeführt, die vor allem die Bestimmungen über die Mindestangaben festlegt, die in den Fanglizenzen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 enthalten sein müssen.
2. Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft sowie die Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Drittländern, die in der Fischerzone der Gemeinschaft tätig sind, müssen im Besitz einer Fanglizenz sein, die an das Schiff gebunden ist.

3. Fischereifahrzeuge, deren Fanglizenz entzogen oder ausgesetzt worden ist, dürfen keinen Fisch fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als

"Fangerlaubnis" die vorherige Fanggenehmigung, die

- einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft erteilt wird, wenn die Fangtätigkeiten in bestimmten Fischereizonen in einem festgesetzten Zeitraum für bestimmte Fischereien einer vorherigen Fanggenehmigung unterliegen;
- einem Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlandes erteilt wird, wenn dieses im Rahmen der Bestimmungen des zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Fischereiabkommens in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig ist.

"Fanglizenz für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft" die vom Flaggenmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung mit den in Anhang I genannten Mindestangaben hinsichtlich der Identifizierung, der technischen Daten und der Ausrüstung des Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls den im einzelnen erteilten Fangerlaubnissen.

"Fanglizenz für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes" die von der Kommission ausgestellte Bescheinigung mit den in Anhang II genannten Mindestangaben hinsichtlich der Identifizierung, der technischen Daten und der Ausrüstung des Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlandes sowie gegebenenfalls den im einzelnen erteilten Fangerlaubnissen.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat, nachstehend Flaggenmitgliedstaat genannt, erteilt und verwaltet unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge.

2. Die Kommission erteilt und verwaltet im Namen der Gemeinschaft die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen, die im Rahmen des oder der mit dem Drittland geschlossenen Fischereiabkommen(s) getroffen worden sind.

Artikel 4

1. Die Fischereifahrzeuge müssen ihre Fangtätigkeiten entsprechend den in den Fanglizenzen genannten Bedingungen ausüben.
2. Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes müssen im Besitz einer Fangerlaubnis sein, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird, wenn sie in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig sind.

TITEL I

VERWALTUNG DER FANGLIZENZEN FÜR FISCHEREIFAHREZEUGE DER GEMEINSCHAFT

Artikel 5

1. Der Flaggenmitgliedstaat garantiert die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Identifizierung, der technischen Daten und der Ausrüstung eines jeden Fischereifahrzeugs unter seiner Flagge sowie die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission.
2. Der Flaggenmitgliedstaat erläßt die erforderlichen Maßnahmen, damit die obengenannten Angaben jederzeit durch die zuständigen Kontrollbehörden überprüft werden können.

Artikel 6

1. Existieren Gemeinschaftsvorschriften, die den Grad der Befischung über eine Begrenzung des Fischereiaufwands regulieren, so stellt jeder Flaggenmitgliedstaat fest, welche Fischereifahrzeuge in einem bestimmten Zeitraum eine Fangtätigkeit ausüben wollen, für die eine derartige Begrenzung gilt. Er vergewissert sich, daß diese Fischereifahrzeuge die vom Rat festgelegten Bedingungen erfüllen, und übermittelt der Kommission die notwendigen Angaben zu diesen Fischereifahrzeugen.
2. Die Kommission prüft die von diesem Mitgliedstaat gelieferten Angaben und übermittelt ihm die Angaben, sofern diese den Gemeinschaftsvorschriften und den gemäß Artikel 9 getroffenen Entscheidungen entsprechen.
3. Nach erfolgter Mitteilung der Kommission erteilt der Flaggenmitgliedstaat die Fanglizenz einschließlich der Erlaubnis, daß die in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge die in Absatz 1 genannte Fangtätigkeit ausüben dürfen.
4. Um die Einhaltung der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen sicherzustellen, kann der Flaggenmitgliedstaat eine von ihm ausgestellte gemeinschaftliche Fangerlaubnis ganz oder zum Teil ändern oder aussetzen.
5. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

Artikel 7

1. Hat ein Flaggenmitgliedstaat in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 einzelstaatliche Vorschriften - in Form einer einzelstaatlichen Fangerlaubnis - über die Aufteilung der ihm gemäß Artikel 8 derselben Verordnung zugewiesenen Fangrechte auf einzelne Fischereifahrzeuge erlassen, so teilt er der Kommission die Angaben über die Fischereifahrzeuge mit, die nach diesen Vorschriften in einer bestimmten Fischerei ihre Fangtätigkeit ausüben dürfen.

2. Mitgliedstaaten, die in Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 eine spezifische einzelstaatliche Regelung zur Erteilung von Fangerlaubnissen getroffen haben, Übermitteln der Kommission jährlich eine Zusammenstellung aller Angaben, die in den betreffenden Anträgen auf Fangerlaubnis enthalten sind, sowie hiermit verbundene Gesamtangaben über den Fischereiaufwand.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen.

Artikel 8

1. Jeder Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag für diejenigen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die ihre Fangtätigkeiten im Rahmen der Fangmöglichkeiten ausüben wollen, die der Gemeinschaft aufgrund eines Fischereiabkommens mit einem Drittland eingeräumt worden sind. Er vergewissert sich, daß der Antrag den Gemeinschaftsvorschriften und den im Rahmen eines derartigen Fischereiabkommens getroffenen Vereinbarungen entspricht.
2. Die Kommission prüft den Antrag eines jeden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Fangmöglichkeiten, die diesem gegebenenfalls aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zugeteilt worden sind, sowie nach Maßgabe etwaiger Bedingungen, die in diesem Abkommen für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft festgelegt sind. Im Anschluß an diese Prüfung übermittelt die Kommission dem betreffenden Drittland einen Antrag auf Fanggenehmigung für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern dieses Drittlandes ausüben wollen.
3. Die Kommission teilt dem Flaggenmitgliedstaat mit, welche Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge von dem betreffenden Drittland ermächtigt worden sind, bestimmte Fangtätigkeiten in seinen Gewässern auszuüben. Nach dieser Mitteilung erteilt der Flaggenmitgliedstaat eine Fanglizenz, die die Erlaubnis einschließt, daß die betreffenden Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen und den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Fischereiabkommens ausüben dürfen.
4. Um die Einhaltung der im Rahmen des Fischereiabkommens vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen sicherzustellen, kann der Flaggenmitgliedstaat eine von ihm erteilte Fangerlaubnis ganz oder teilweise aussetzen oder entziehen.

5. Setzt das in Absatz 1 genannte Drittland die Kommission davon in Kenntnis, daß es beschlossen hat, die Fangerlaubnis für ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaates auszusetzen oder zu entziehen, so teilt die Kommission dem Flaggenmitgliedstaat den Namen und die Merkmale des betreffenden Schiffes mit.
Der Flaggenmitgliedstaat setzt auf Antrag der Kommission die Fangerlaubnis, die er diesem Fischereifahrzeug erteilt hat, für den in der Entscheidung des Drittlandes festgesetzten Zeitraum aus oder entzieht sie, ganz oder teilweise.
6. Nach einer von dem betreffenden Drittland verhängten Strafmaßnahme, mit der die Fanglizenz für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt oder entzogen wird, kann der Flaggenmitgliedstaat für dieses Fischereifahrzeug nach dem Verfahren, das im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland vorgesehen ist, keine Fanggenehmigung mehr beantragen.
7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen.

Artikel 9

1. Der Flaggenmitgliedstaat setzt die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge aus, die Gegenstand einer vorübergehenden Stilllegungsmaßnahme sind, und entzieht die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge, die endgültig stillgelegt werden.
2. Nach einer Mitteilung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr./93 oder gemäß den Durchführungsbestimmungen einer internationalen Inspektionsregelung leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften die geeigneten Verfahren ein, um die Fanglizenz des betreffenden Schiffes während eines nach der Schwere des Verstoßes berechneten Zeitraums auszusetzen oder zu entziehen, und berücksichtigen dabei etwaige Strafen der Behörden des Mitgliedstaats, der den Verstoß festgestellt hat.
3. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, die unter anderem den Flaggenmitgliedstaaten eine Anwendung unter angemessenen und transparenten Bedingungen erlauben sollen, nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

Artikel 10

1. Der Flaggenmitgliedstaat ergänzt die Kartei oder Karteien, die er nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 angelegt hat, um hierin alle Angaben über die von ihm erteilten Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aufzunehmen.
2. Zusammenstellung und Übermittlung der Angaben gemäß Absatz 1 erfolgen nach den Durchführungsbestimmungen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erläßt.

Artikel 11

1. Die Flaggenmitgliedstaaten benennen die für die Erteilung der Fanglizenzen zuständigen Behörden und treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit dieser Regelung zu gewährleisten.
2. Die Flaggenmitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Namen und die Anschrift der zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 mit und unterrichten die Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Falle von Änderungen so rasch wie möglich von den auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen.

TITEL II

VERWALTUNG DER FANGLIZENZEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
UNTER DER FLAGGE EINES DRITTLANDES

Artikel 12

1. Im Einklang mit den vom Rat erlassenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes reichen die zuständigen Behörden des Drittlandes bei der Kommission Anträge auf Fanglizenzen für die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge ein, die im Rahmen der diesem Drittland von der Gemeinschaft aufgrund eines Fischereiabkommens eingeräumten Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft Fischfang betreiben wollen.
2. Die Kommission prüft diese Anträge und erteilt die Lizenzen in Übereinstimmung mit den vom Rat erlassenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der im Rahmen des Abkommens getroffenen Vereinbarungen.
3. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten über die erteilten Lizenzen.

Artikel 13

Die Lizenzen können im Hinblick auf die Erteilung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Sie verlieren ihre Gültigkeit einen Tag vor dem Datum, an dem die neuen Lizenzen von der Kommission erteilt werden. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Tag, an dem sie erteilt werden.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede endgültig verhängte Strafmaßnahme für ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlandes mit, für das eine Lizenz erteilt worden ist und das einen Verstoß begangen hat.
2. Nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 kann die Kommission nach den gemäß Absatz 4 festgelegten Verfahren eine Fanglizenz, die diesem Fischereifahrzeug gemäß Artikel 12 erteilt worden ist, aussetzen oder entziehen und diesem Schiff außerdem keine weitere Fanglizenz mehr gewähren. Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Flaggen-Drittland mitgeteilt, das den Reeder hiervon in Kenntnis setzt.

3. Die Kommission teilt den Kontrollbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich die Vorkehrungen mit, die sie in bezug auf das betreffende Fischereifahrzeug nach Maßgabe von Absatz 2 getroffen hat.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen.

TITEL III

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 15

1. Die Kommission hat über EDV Zugang zu den Angaben in den in Artikel 10 genannten Karteien.
2. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaates müssen auf Anfrage der zuständigen Kontrollbehörden eines anderen Mitgliedstaats, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit dieses anderen Mitgliedstaates ein Fischereifahrzeug überprüfen, die Angaben gemäß Artikel 5 bestätigen. Eine derartige Bitte um Bestätigung kann auch an die Kommission gerichtet werden.

Artikel 16

1. Die Flaggenmitgliedstaaten und die für die Überwachung in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit zuständigen Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Einhaltung der Bedingungen sicherzustellen, die in den Fangerlaubnissen festgelegt sind.
2. Zu diesem Zweck teilt der Flaggenmitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 alle relevanten Angaben zu den von ihm erteilten Fangerlaubnissen mit.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995. ,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

MINDESTANGABEN

Drucksache 780/93

I. IDENTIFIZIERUNG

A. SCHIFF

1. Name des Schiffes:
2. Flagge:
3. Registrierhafen:
4. Registriernummer:
5. Kennzeichnung (außen):
6. Internationales Rufzeichen:

B. BETREIBER

1. Name(n) des (der) Eigentümer(s):
- Adresse:
2. Name(n) des (der) Befrachter(s):
- Adresse:
- (bei juristischen Personen oder Gesellschaften,
Name(n) des (der) Vertreter(s):

interne Nr.

II. TECHNISCHE DATEN UND AUSRÜSTUNG

1. Fahrzeugtyp:
2. Art des hauptsächlich verwendeten Fanggeräts:
 1.
 2.
 3.
 4.
3. Motorleistung:
4. Länge über alles:
zwischen den Loten:
5. Tonnage:

6. Gewöhnlich ausgeübte Fischerei:
 - Fischereizone(n) :
 - Wichtigste Zielart(en) :
 - Andere Art(en) :
7. Flottenzweig laut mehrjährigem Ausrichtungs-
programm:

III. FANGERLAUBNIS

Datum der Ausstellung

Geltungsdauer

Die Fangtätigkeiten dieses Schiffes unterliegen einer Fangerlaubnis zu den nachstehenden Bedingungen für folgende Fischereien:

.....
.....
.....

	vom .../.../... bis .../.../...	vom .../.../... bis .../.../...	vom .../.../... bis .../.../...	vom .../.../... bis .../.../...	vom .../.../... bis .../.../...	vom .../.../... bis .../.../...
Gebiete						
Arten						
Andere Bedingungen						

780/93.

- 16 -

A N H A N G I I

MINDESTANGABEN IN DEN FANGLIZENZEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER
DER FLAGGE EINES DRITTLANDES, DIE IN DEN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN
FISCHFANG BETREIBEN DÜRFEN

A - IDENTIFIZIERUNG

- a) Name und Flagge des Schiffes
- b) Registriernummer
- c) Äußere Kennbuchstaben und -ziffern
- d) Registrierhafen und -nummer
- e) Name und Anschrift des Eigners oder Befrachters
- f) Rufzeichen und Wellenfrequenz

B - TECHNISCHE DATEN UND AUSRÜSTUNG

- g) Fahrzeugtyp
- h) Bruttotonnagehalt und Länge über alles
- e) Maschinenleistung
- j) Tonnage

C - FANGERLAUBNIS

- k) Geplante Fangmethode
- l) Fischereizone
- m) Zulässige Zielarten
- n) Datum der Ausstellung
- o) Geltungsdauer der Lizenz
- p) Andere Bedingungen

17.12.93

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung

KOM(93) 496 endg.; Ratsdok. 9285/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Einführung von Fangerlaubnissen gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Er teilt die Auffassung des Fischereirats vom 22. November 1993, daß der Verordnungsvorschlag auf die Regelung der Mindestangaben beschränkt wird.